

Aufhebung des Sichtvermerkszwangs im Reiseverkehr mit Honduras **RdSchr. d. BMI v. 16. 9.1963 — VI B 5 — 62 246 A— 1104/62**

Durch eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Honduranischen Regierung ist der Sichtvermerkszwang auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit Wirkung vom 1. Juli 1963 aufgehoben worden. Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

1. Deutschen, die sich durch einen gültigen Paß oder Kinderausweis der Bundesrepublik Deutschland ausweisen, wird unabhängig von ihrem Wohnort und ohne Rücksicht auf die Dauer des vorgesehenen Aufenthalts die Einreise ohne Sichtvermerk in die Republik Honduras gestattet, sofern sie dort keine unselbständige oder sonst auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben beabsichtigen.
 2. Honduranischen Staatsangehörigen, die sich durch einen honduranischen Nationalpaß ausweisen, wird unabhängig von ihrem Wohnort und ohne Rücksicht auf die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts die Einreise ohne Sichtvermerk in die Bundesrepublik Deutschland gestattet, sofern sie nicht beabsichtigen, dort eine unselbständige oder sonst auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben.
 3. Diese Vereinbarung berührt nicht die innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsparteien über den Aufenthalt von Ausländern, so daß honduranische Staatsangehörige, die sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland und Deutsche, die sich länger als drei Monate in der Republik Honduras aufhalten wollen, eine Aufenthaltserlaubnis benötigen, die jedoch auch, nach erfolgter Einreise in die betreffenden Staatsgebiete beantragt werden kann.
 4. Den zuständigen Behörden beider Staaten bleibt das Recht vorbehalten, Personen, die sie als unerwünscht ansehen die Einreise zu verweigern.
 5. Jede der beiden Regierungen kann die Vereinbarung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (Public Policy) vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen; dies ist der anderen Regierung unverzüglich auf diplomatischem Wege mitzuteilen.
 6. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Honduras innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
 7. Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft; sie kann jederzeit schriftlich gekündigt werden und tritt einen Monat nach ihrer Kündigung außer Kraft.
- An die Herren Innenminister (-Senatoren) der Länder.